

*Betreff:***Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

22.11.2021

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.12.2021

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

14.12.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.12.2021

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:Begründung:

Die Verwaltungskostensatzung (VKS) enthält Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren, die die Stadt Braunschweig für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises beanspruchen kann, und als Anlage einen Kostentarif, der die Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten zusammenfasst, für die Gebühren erhoben werden. Die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe richten sich insoweit nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes (AllGO) und anderen speziellen Gebührenordnungen des Landes (z. B. Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen), als in diesen entsprechenden Gebührentatbeständen vorgesehen sind. Darüber hinaus sind in der VKS der Stadt Gebührentatbestände enthalten, die nicht in den Gebührenordnungen des Landes aufgeführt sind. Grundlagen für die Gebührenbemessung sind in diesen Fällen eigene Berechnungen und Kalkulationen.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Gebührenregelungen im eigenen Wirkungskreis zum einen an die Gebührensätze des übertragenen Wirkungskreises und zum anderen an die Entwicklung von Kosten und Leistungsumfängen angepasst werden.

Die Intention des Landesgesetzgebers, eine stärkere Kostendeckung und Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich (des übertragenen Wirkungskreises) herbeizuführen, wurde mit der letzten Änderung der AllGO fortgesetzt.

Erreicht wird dieses dadurch, dass Gebühren „nach Zeitaufwand“ bemessen werden und der Verrechnungssatz je Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwandes vorgegeben wird. Damit kann der durch den jeweiligen Gebührenpflichtigen ausgelösten Verwaltungsaufwand individuell ermittelt und diesem dann in Rechnung gestellt werden. In der VKS ist ebenfalls ein solches Verfahren zur Gebührenermittlung bereits angelegt und wird für nächste Gebührentatbestände fortgesetzt.

Die Festsetzung kostendeckender Gebühren ist Bestandteil der von der Stadt Braunschweig verfolgten Haushaltsoptimierung. Die regelmäßige Anpassung der Gebührentarife der VKS an die Kostenentwicklung der in der VKS abgebildeten Leistungen trägt dazu bei. Dabei wirken sich insbesondere die Personalkosten maßgeblich auf die Kostenentwicklungen aus.

Die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen können zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 20.000 bis 25.000 Euro führen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren sowie weitere Erläuterungen zu den Änderungen sind als Anlage 2 beigefügt. Den eigenen Kostenkalkulationen liegen Berechnungen zu Grunde, die die notwendigen Arbeitsanteile, die Materialkosten und die Angemessenheit der Gebührenhöhe berücksichtigen.

Geiger

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungsänderung

Anlage 2 - Synopse

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,06
und höchstens 0,90“

bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:
„bis zum Format DIN A 3
nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,30
und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
Vervielfältigungen und Negativen,
je Seite,
nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 2,00
und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:

„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für
die Vergabe öffentlicher Aufträge,
je Bescheinigung
nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 6,00
und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

b) Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„Löschungsbewilligungen, Stillhalterklärungen,
Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und
sonstige Erklärungen
nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu 500 000 € 900,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites 175,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „, Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 Neuaufnahmen	
8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	
8.1.2 Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video,	
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit- schriften, Zeitungen u. Ä., je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen- seite	
für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die Angabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“ ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00 bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis 325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis 40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“ durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.

gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.

h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Änderungen in der Verwaltungskostensatzung bzw. im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung

Gegenstand	aktueller Gebührensatz in €	Basis	aktuelle Kosten in €	Vorschlag neue Gebühr in €	
VKS Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene					
§ 3 (3) S. 2 Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:					
1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9,75	eigene Kalkulation	9,92	Erhöhung auf 9,90	
2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11,45	eigene Kalkulation	13,10	Erhöhung auf 13,10	
3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,25	eigene Kalkulation	15,30	Erhöhung auf 15,30	
4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17,25	eigene Kalkulation	18,76	Erhöhung auf 18,75	
Lfd. Nr. Kosten- tarif	Gegenstand	aktuelle Gebühr/ Pauschalbetrag in €	Basis	durchschnittliche Kosten bzw aktueller Kostentarif aus anderen Vorschriften in €	Vorschlag neue Gebühr in €
1	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen				
1.1	Herstellen von Fotokopien durch den Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite bis zum Format DIN A 4, <u>nach Verwaltungsaufwand</u>	0,06 bis 0,90			
1.1.1	Konkretisierung des Gebührentatbestandes im Format DIN A 3, <u>nach Verwaltungsaufwand</u>	0,30 bis 3,00	Anpassung an Tarifnummer 1.1 der AllGO		keine Veränderung des Gebührenrahmens
1.1.2	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.4	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen und Mikrofiches				
1.4.1	Sucharbeiten im Buch- bzw. Mikrofilmbestand zur Vorbereitung von Foto- und Vervielfältigungstätigkeiten für jede angefangene Viertelstunde	7,90	eigene Kalkulation	6,61 bis 9,92	Erhöhung auf 8,50
1.4.2	je Vergrößerung				Erhöhungen auf:
1.4.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,20 bis 1,60	eigene Kalkulation	1,32 bis 1,65	1,30 bis 1,70
1.4.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,90 bis 2,50	eigene Kalkulation	1,98 bis 2,65	2,00 bis 2,70
1.5	Akteneinsicht je angefangene halbe Stunde	12,00	Anpassung an Tarifnummer 1.2.1 der AllGO		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00
1.7	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitausfertigungen				
1.7.1	Beglaubigungen				
1.7.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite, <u>nach Zeitaufwand</u>	2,00 bis 8,00			keine Veränderung des Gebührenrahmens
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.7.3	Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, <u>je Bescheinigung, nach Zeitaufwand</u>	6,00 bis 40,00	eigene Kalkulation	Personalkostenerhöhung um 7,5 %	Erhöhungen auf: 6,00 bis 43,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				
1.8	Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen, etc. durch Telefaxgeräte				
1.8.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland				
	je Übermittlung von bis zu zwei Seiten	3,60	eigene Kalkulation	3,74	Erhöhung auf 3,80
	je weitere Seite	0,90	eigene Kalkulation	0,93	Erhöhung auf 0,95
1.8.2	ins Ausland				
	je Übermittlung von bis zu zwei Seiten	5,45	eigene Kalkulation	5,72	Erhöhung auf 5,75
	je weitere Seite	1,40	eigene Kalkulation	1,46	Erhöhung auf 1,50
4	Vermögensverwaltung, Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten				
4.1	Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, <u>nach Zeitaufwand</u>	30,00 bis 90,00			keine Veränderung des Gebührenrahmens
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes				

4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über ds Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	65,00	eigene Kalkulation	73,81	Erhöhung auf	73,00	
4.3	Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung ähnlicher Sicherheiten						
4.3.1	bis zu 500.000 € zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites	750,00	eigene Kalkulation	878,35	Erhöhung auf	900,00	
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes	75,00	eigene Kalkulation		Erhöhung auf		
4.3.2	über 500.000 € zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	1.000,00	eigene Kalkulation	1171,73	Erhöhung auf	1.200,00	
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes	150,00	eigene Kalkulation	347,14	Erhöhung auf	350,00	
	zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	225,00	eigene Kalkulation	520,71	Erhöhung auf	525,00	
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes						
	zzgl. je Jahr Laufzeit <u>der Zinsbindung</u> des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	300,00	eigene Kalkulation	694,28	Erhöhung auf	700,00	
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes						
5	Ausleihe von Kunstobjekten aus dem Fundus des Städtischen Museums bzw. deren Ablehnung je bearbeiteter Anfrage	150,00	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	155,00	
8	Fotoarbeiten, Nutzungsrechte						
8.1	Neuaufnahmen				Erhöhungen auf:		
8.1.1	Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit nach Verwaltungsaufwand	21,50	eigene Kalkulation	22,52 bis 30,00	22,50 bis	30,00	
8.1.2	<u>Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit</u>	-	eigene Kalkulation	120,00	Erhöhung auf	120,00	
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand						
8.2	Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben. Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten, je Auftrag	10,75	eigene Kalkulation	11,26	Erhöhung auf	11,25	
8.5	Einräumen von Nutzungsrechten, Leih- und Wiedergabegebühr						
8.5.1.1	zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.Ä. je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu						
	500 Exemplaren	35,75	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	45,00	
	1.000 Exemplaren	66,45	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	90,00	
	2.500 Exemplaren	148,25	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	138,00	
	5.000 Exemplaren	250,00	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	183,00	
	10.000 Exemplaren	398,80	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	231,00	
	25.000 Exemplaren	700,45	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	276,00	
	50.000 Exemplaren	848,70	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	354,00	
	100.000 Exemplaren	1.022,75	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	429,00	
	300.000 Exemplaren	1.150,40	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	501,00	
	über 300.000 Exemplaren	1.278,20	eigene Kalkulation		Erhöhung auf	582,00	
8.5.1.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern <u>je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe</u>						
	Änderung des Gebührenbezugs von "Minute" auf "fünf Sekunden"						
	national	(bisher je	250,00	eigene Kalkulation	Anpassung an die Archivgebühren-	Veränderung auf	114,00
	international	Minute)	501,00	eigene Kalkulation	ordnung (Kostenfaktor 3), s. 8.5.1.1	Veränderung auf	231,00
	für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %				Zuschlag von 50 %	

8.5.1.6	Einblendung in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern <u>je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe</u> Änderung des Gebührenbezugs von "Minute" auf "fünf Sekunden" für zwei Wochen für einen Monat für drei Monate für sechs Monate für zwölf Monate dauerhaft	(bisher je Minute)	214,70 319,50 639,00 958,60 1.278,20 1.492,90	eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation eigene Kalkulation	Anpassung an die Tarife der Archivgebührenordnung (mit dem Kostenfaktor 3)	Veränderung auf Veränderung auf Veränderung auf Veränderung auf Veränderung auf entfällt	78,00 114,00 231,00 306,00 459,00
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Beratung, Überwachungen						
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		29,00	eigene Kalkulation	31,15	Erhöhung auf	31,50
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeiten		29,00	eigene Kalkulation	31,15	Erhöhung auf	31,50
13.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten... für Rechnung Dritter ..		58,00	eigene Kalkulation	62,29	Erhöhung auf	63,00
14	Leistungen der Stadtentwässerung						
14.1	Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, nach Zeitaufwand					Erhöhungen auf:	
14.1.1	Erteilung	33,00 bis	3.300,00	eigene Kalkulation	ab 34,82	35,00 bis	3.500,00
14.2	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Stadtentwässerung und Grubenentsorgung	23,00 bis	325,00	eigene Kalkulation	23,96 bis	327,17	24,00 bis 325,00
14.3	Anlagen- und Betriebskontrollen, sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, je angefangener halben Stunde	25,00 bis	39,00	eigene Kalkulation	27,60 bis	39,99	28,00 bis 40,00
14.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VIII der Abwassersatzung)					Erhöhungen auf:	
14.4.1	Erstmalige Aufnahme in das Register der zugelassenen Fachbetriebe (gültig für zwei Jahre)						
	a) Zulassungsbereich Anschlusskanal		337,00	eigene Kalkulation	347,93		350,00
	b) Zulassungsbereiche innerhalb/unterhalb von Gebäuden		287,00	eigene Kalkulation	297,93		300,00
	c) Zulassungsbereich Inspektion und Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen		337,00	eigene Kalkulation	347,93		350,00
	d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen		337,00	eigene Kalkulation	347,93		350,00
14.4.2	Folgebescheinigung (gültig für bis zu drei Jahre)		144,00	eigene Kalkulation	148,97		150,00
14.4.3	Gebühr für die Vorlage einer Anzeige		33,00	eigene Kalkulation	34,40		34,50
15	Leistungen des Gesundheitsamtes						
15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen					Erhöhungen auf:	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00 bis	80,00	eigene Kalkulation	95,00	80,00 bis	160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	95,00	80,00 bis	160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	55,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	97,00	80,00 bis	170,00
15.2.4	Hepatitis-A und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	108,00	90,00 bis	180,00
15.2.5	Hepatitis-A- und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00 bis	120,00	eigene Kalkulation	120,00	110,00 bis	200,00
15.2.6	Typhusimpfung	40,00 bis	70,00	eigene Kalkulation	62,00	50,00 bis	110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	30,00 bis	60,00	eigene Kalkulation	66,00	50,00 bis	110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	50,00 bis	80,00	eigene Kalkulation	73,00	60,00 bis	130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00 bis	90,00	eigene Kalkulation	102,00	90,00 bis	170,00
15.2.10	Menigokokken-Impfung (ACWY oder B)	40,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	83,00 bis 138,00	70,00 bis	240,00
	Konkretisierung des Gebührentatbestandes						
15.2.11	Polioimpfung	25,00 bis	50,00	eigene Kalkulation	53,00	40,00 bis	90,00
15.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinationsimpfung	60,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	81,00	70,00 bis	140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung		-	eigene Kalkulation	136,00	120,00 bis	230,00
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand						
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung		-	eigene Kalkulation	66,00	50,00 bis	110,00
	neue Leistung, neuer Gebührentatbestand						
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen ...	5,00 bis	100,00	eigene Kalkulation	40,00	5,00 bis	100,00
15.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Erkrankungen	10,00 bis	50,00	eigene Kalkulation	79,00	10,00 bis	100,00